

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die Berufsausbildung  
und schulische Förderung der Jugendlichen  
in den Jugendwerkhöfen.**

**Vom 14. August 1952**

Auf Grund § 9 der Verordnung vom 31. Juli 1952 über die Berufsausbildung und schulische Förderung der Jugendlichen in den Jugendwerkhöfen (**GB1. S. 695**) wird zur Durchführung der §§ 1 bis 3 der Verordnung im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Berufsausbildung folgendes bestimmt:

**§ 1**

**Differenzierung der Jugendwerkhöfe**

Die Differenzierung der Jugendwerkhöfe nach den im § 1 der Verordnung dargelegten Gesichtspunkten muß bis zum 31. August 1952 abgeschlossen werden.

**§ 2**

**Jugendwerkhöfe A**

Als Jugendwerkhöfe A werden folgende Jugendwerkhöfe mit Lehrwerkstätten festgelegt:

**Lehrwerkstätte**

1. Jugendwerkhof „Makarenko“  
Waldsiefersdorf, Kreis Strausberg  
Landwirtschaft
2. Jugendwerkhof „Emil Wölk“,  
Strausberg, Kreis Strausberg  
Gärtnerei
3. Jugendwerkhof „Charlotte Eisenblätter“,  
Blüchershof, Kreis Waren  
Konfektion  
Schneiderei
4. Jugendwerkhof „Makarenko“,  
Krassow, Kreis Wismar  
für Schiffbau Schlosserei Tischlerei
5. Jugendwerkhof in Wrangels-  
burg, Kreis Greifswald  
Schlosserei  
Ziegelei
6. Jugendwerkhof auf dem  
Königstein, Kreis Pirna  
Tischlerei, Schlosserei

7. Jugendwerkhof „Martin Andersen-Nexö“,  
Bräunsdorf, Kreis Chemnitz  
Landwirtschaft  
Tischlerei, Schlosserei  
Maßschneiderei, Schuhmacherei
8. Jugendwerkhof in Chemnitz-  
Altendorf  
Polsterei  
Tischlerei, Schlosserei
9. Jugendwerkhof Klaffenbach,  
Kreis Chemnitz  
Landwirtschaft
10. Jugendwerkhof in Brauna,  
Kreis Kamenz  
Stellmacherei  
Schmiede
11. Jugendwerkhof Kottmarsdorf,  
Kreis Löbau  
Damen-  
Maßschneiderei
12. Jugendwerkhof Großstädeln  
b. Leipzig  
Schuhmacherei  
Korbmacherei
13. Jugendwerkhof Heiterblick  
b. Leipzig  
Tischlerei  
Schuhmacherei
14. Jugendwerkhof „August Bebel“, Burg b.  
Magdeburg  
Landwirtschaft
15. Jugendwerkhof  
in Wittenberg (Lutherstadt)  
Maßschneiderei
16. Jugendwerkhof in Friedrichswerth,  
Kreis Langensalza  
Tischlerei  
Korbmacherei
17. Jugendwerkhof in Hummelshain,  
Kreis Jena  
Tischlerei, Schlosserei  
Handweberei
18. Jugendwerkhof in Bad Klosterlausnitz,  
Kreis Stadtroda  
Tischlerei, Schlosserei

**§ 3****Jugendwerkhöfe B**

Als Jugendwerkhöfe B mit einer Heimschule für Jugendliche mit einem Wissensstand bis einschließlich 5. Grundschuljahr werden festgelegt:

1. Jugendwerkhof in Schenkendorf,  
Kreis Königs Wusterhausen;
2. Jugendwerkhof „Hanno Günther“ in Stolpe,  
Kreis Angermünde;
3. Jugendwerkhof in Rühn b. Bützow,  
Kreis Bützow;
4. Jugendwerkhof in Kirchberg;
5. Jugendwerkhof „Ernst Schneller“ in  
Sachsenburg,  
Kreis Hainichen;
6. Jugendwerkhof Röderhof in Niederrödern;
7. Jugendwerkhof in Thiendorf,  
Kr. Großenhain;
8. Jugendwerkhof in Crimmitschau;
9. Jugendwerkhof Elsnig,  
Kreis Torgau;
10. Jugendwerkhof in Römhild,  
Kreis Meiningen.

**§ 4**

Die Abteilungen Volksbildung der Bezirksräte haben umgehend mit dem der Lehrwerkstatt des Jugendwerkhofes am nächsten gelegenen gleichartigen volkseigenen Betrieb zwecks Übernahme der Lehrausbildung gemäß § 3 der Verordnung Verbindung aufzunehmen.

**§ 5**

(1) Die Abteilungen Volksbildung der Bezirksräte sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die vorgesehenen Lehrplätze am Tag des Lehrbeginns in den Lehrwerkstätten der Jugendwerkhöfe voll besetzt sind.

(2) Zur Erreichung der vollen Besetzung der Lehrplätze können Einweisungen im Republik-Maßstab vorgenommen werden. Verhandlungen hierüber führen die Abteilungen Volksbildung der Bezirksräte untereinander.

(3) Jugendliche, welche im Jugendwerkhof bereits in einem Lehrverhältnis stehen, sind, falls der Jugendwerkhof infolge neuer Differenzierung nicht mehr für diese Lehrausbildung vorgesehen ist, in den zuständigen Jugendwerkhof einzuweisen.

**§ 6**

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. August 1952

**Ministerium für Volksbildung**

Prof. E. Z a i s s e r  
Minister

2012 jugendwerkhof-treffen.de